Anlage 4a (zu § 7)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Gartenbauhelfer/zur Gartenbauhelferin für die Fachrichtung Gemüsebau

- sachliche Gliederung -

Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind
1.	der Betrieb	
1.1	Ausbildung	a) Wichtige Inhalte des Ausbildungsvertrages, insbesondere zur Ausbildungsdauer, zur Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit, zur Ausbildungsvergütung und zur Dauer des Urlaubs nennen b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	a) Kulturen des Ausbildungsbetriebes nennen und seine Dienstleistungen beschreiben b) bauliche Anlagen des Ausbildungsbetriebes und die im Betrieb vorhandenen bzw. eingesetzten Maschinen und Geräte und ihre Einsatzbereiche beschreiben
1.3	Mitgestalten sozialer Beziehungen	a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten b) Berufs- und Fachverbände, Gewerkschaften und Verwaltungen des Gartenbaus nennen und ihre Aufgaben beschreiben c) Aufgaben der betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes nennen
1.4	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft nennen d) wesentliche Bestimmungen aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz nennen e) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere im Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien anwenden f) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten g) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte selbständig nach Anweisung bedienen
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung	a) wichtige Ziele des Naturschutzes nennen b) wichtige Ziele des Umweltschutzes nennen c) bei Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen mitwirken d) Abfallarten des Betriebes nennen und bei der umweltgerechten Entsorgung mitwirken

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung	a) wichtige Ziele des Naturschutzes nennen b) wichtige Ziele des Umweltschutzes nennen c) bei Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen mitwirken d) Abfallarten des Betriebes nennen und bei der umweltgerechten Entsorgung mitwirken e) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen und den gärtnerischen Tätigkeiten zuordnen f) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben
3.	betriebliche Abläufe	
3.1	Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen	a) Wetterfaktoren nennen und ihren Einfluss auf die Arbeits-durchführung und Arbeitsqualität beschreiben b) Einfluss der Wachstumsfaktoren Licht, Temperatur, Luft, Wasser und Nährstoffe auf das Wachstum der Pflanzen beschreiben c) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern beschaffen
3.2	Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit	a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern b) bei der Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren mitwirken und Arbeitsmittel selbständig nach Anweisung auswählen c) Längen, Flächen und Rauminhalte berechnen d) Einflussfaktoren auf den Arbeitszeitbedarf nennen, Arbeitszeiten festhalten e) Arbeitsergebnisse hinsichtlich Qualität und Zeitaufwand kontrollieren
3.3	betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge	a bei der Annahme von Lieferungen mitwirken, den Wareneingang nach Art, Menge und Preis aufgrund von Lieferschein und Bestellung vergleichen b) beim Vergleich von Preisangeboten mitwirken
4.	Böden, Erden und Substrate	a) Bodenbestandteile mit der Finger-, Sieb- oder Schlämmprobe bestimmen b) bei der Bodenbearbeitung zur Herrichtung von Aussaat- und Pflanzflächen sowie bei Bodenpflegemaßnahmen in den Kulturen mitwirken c) wichtige Grund- und Zuschlagsstoffe von Erden und Substraten für Aussaaten, zum Pikieren und Topfen nennen d) bei der Verwendung von Erden und Substraten im Zusammenhang mit der Vermehrung, Pikieren und Topfen mitwirken
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung	a) Gemüsearten erkennen und mit deutschen und botanischen Pflanzennamen bezeichnen b) über die weitere Verwendung der im Betrieb angebauten Gemüsearten Auskunft geben
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen	a) bei der Vermehrung mitwirken b) bei Arbeiten an und mit der Pflanze, insbesondere beim Pikieren, Topfen und Auspflanzen, mitwirken c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken e) Schädigungen an Pflanzen feststellen und deren Ursachen nennen f) bei der Pflege der Pflanzenbestände mitwirken
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte	a) bei der Ernte mitwirken b) beim Sortieren des Erntegutes mitwirken c) beim Transport und Einlagern des Erntegutes mitwirken

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe	a) bei der Pflege und Instandhaltung der baulichen Anlagen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen und deren Einsatz mitwirken b) wichtige Bauteile von Verbrennungsmotoren nennen und die Funktion beschreiben c) die Aufgaben von Kraftübertragungselementen und Schutzvorrichtungen an Maschinen beschreiben und bei Wartungsarbeiten mitwirken d) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten e) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen und Maschinen erklären

Abschnitt II: Berufliche Fachbildung im zweiten Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind
1.	der Betrieb	Fortführung der in Abschnitt I lfd. Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung	a) heimische geschützte Pflanzen nennen b) Abfälle selbständig nach Anweisung ordnungsgemäß entsorgen c) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten selbständig nach Anweisung auswählen und verwenden d) mit Energieträgern wie Kraftstoffen und Strom umweltschonend und kostensparend umgehen
3.	betriebliche Abläufe	
3.1	Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen	a) Zusammenhänge zwischen den Wachstumsfaktoren Licht, Temperatur, Luft, Wasser und Nährstoffe auf das Wachstum der Pflanzen beschreiben b) die Arbeitsweise der im Betrieb vorhandenen Maschinen, insbesondere zur Bodenbearbeitung, zur Ernte und zum Transport beschreiben c) Fachinformationen, insbesondere aus Katalogen, Fachbüchern oder Gebrauchsanleitungen sammeln und für die betriebliche Arbeit nutzen
3.2	Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit	a) bei Materialbedarfsberechnungen mitwirken b) Arbeitsabläufe selbständig nach Anweisung planen c) Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung nutzen d) wirtschaftliche Faktoren, insbesondere Einsatz von Betriebsmitteln, Materialien, Zeit und Geld, bei der Organisation von Produktions- und Arbeitsabläufen sowie Dienstleistungen selbständig nach Anweisung berücksichtigen e) bei der Bewertung von Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnissen mitwirken
3.3	betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge	a) bei der Einholung und Bewertung von Angeboten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Betriebsmitteln mitwirken b) einfache Kalkulationen durchführen c) bei der Bestellung von Betriebsmitteln mitwirken d) Regeln und Formen der schriftlichen Mitteilung kennen und bei schriftlichem Geschäftsverkehr mitwirken

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind
4.	Böden, Erden und Substrate	a) Möglichkeiten der Bodenbearbeitung und der Bodenverbesserung beschreiben b) bei der Entnahme von Bodenproben mitwirken c) Maßnahmen der Grundbodenbearbeitung, der Saatbett- und Pflanzbeet- sowie der pflegenden Bodenbearbeitung und der Bodenverbesserung selbständig nach Anweisung durchführen d) Erden und Substrate insbesondere für die Aussaat, zum Pikieren und Topfen selbständig nach Anweisung herstellen und verwenden
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung	a) besondere Eigenschaften von Sorten verschiedener Gemüsearten kennen b) einschlägige Kulturanleitungen und Pflegeanleitungen aus Fachbüchern und Pflanzenkatalogen selbständig nach Anweisung nutzen
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen	a) Arbeiten an und mit der Pflanze, insbesondere Vermehrungen, Pikieren, Topfen, Auspflanzen und Aufleiten selbständig nach Anweisung durchführen b) wichtige Kriterien zur Beurteilung der Wasserqualität nennen c) bedarfs- und zeitgerechte Bewässerung selbständig nach Anweisung durchführen d) Nährstoffmangelerscheinungen feststellen e) bei der Düngemittelauswahl mitwirken und Düngemittel selbständig nach Anweisung ausbringen f) Schadbilder an Pflanzen erkennen und bei der Bestimmung mitwirken g) nichtchemische Pflanzenschutzmaßnahmen in den Kulturen selbständig nach Anweisung durchführen h) Anforderungen an Lagerplätze für Düngemittel nennen und bei der Lagerung mitwirken
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte	a) einschlägige Kriterien für Erntezeitpunkte der verschiedenen Gemüsearten nennen b) Gemüse selbständig nach Anweisung ernten und transportieren c) Gemüse nach vorgegebenen Kriterien und Qualitätsnormen selbständig nach Anweisung sortieren und lagern d) bei der Überwachung von Lagerbeständen mitwirken
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe	a) Betriebsbereitschaft von Maschinen, Geräten und Werkzeugen selbständig nach Anweisung prüfen und für die Arbeiten auswählen b) handgeführte Maschinen, insbesondere Motorhacken für die Bodenbearbeitung unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften selbständig nach Anweisung einsetzen c) Geräte bzw. Werkzeuge für die Bodenbearbeitung und für Arbeiten an und mit der Pflanze selbständig nach Anweisung einsetzen d) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie kleinere Reparaturen an Maschinen und Geräten selbständig nach Anweisung durchführen e) bei der sach- und umweltgerechten Lagerung von Betriebsstoffen mitwirken

Abschnitt III: Berufliche Fachbildung im dritten Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind
1.	Produktionsräume und Produktionseinrichtungen	a) Funktionsprinzipien technischer Einrichtungen, insbesondere zum Heizen, Kühlen, Lüften, Schattieren, Bewässern und Düngen kennen und selbständig nach Anweisung einsetzen
2.	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht	a) Aussaaten verschiedener Gemüsearten zur Anzucht von Jungpflanzen selbständig nach Anweisung durchführen b) bei der Kultur von Jungpflanzen bis zur Pflanzreife mitwirken c) Aussaaten verschiedener Gemüsearten an Ort und Stelle selbständig nach Anweisung durchführen
3.	Produktionsverfahren	a) verschiedene Gemüsearten selbständig nach Anweisung bis zur Ernte kultivieren, insbesondere Arbeiten an und mit der Pflanze, Düngung und Bewässerung durchführen
4.	Ernten, Aufbereiten und Lagern	a) bei der Bestimmung von Erntezeitpunkten für verschiedene Gemüsearten mitwirken b) verschiedene Gemüsearten selbständig nach Anweisung ernten c) Gemüse selbständig nach Anweisung markgerecht aufbereiten, insbesondere waschen, putzen, schneiden und bündeln sowie normengerecht und handelsüblich sortieren, verpacken und kennzeichnen d) Gemüse selbständig nach Anweisung lagern
5.	Vermarkten	a) beim Verkauf von Gemüse mitwirken

Anlage 4b (zu § 7)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Gartenbauhelfer/zur Gartenbauhelferin für die Fachrichtung Gemüsebau

- zeitliche Gliederung -

Erstes Ausbildungsjahr

1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 4a Abschnitt I der Berufsbildposition lfd. Nr. 1 der Betrieb unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen

   lfd. Nr. 3.3 betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge,

   lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,

   lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen

   zu vermitteln.

2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 4a Abschnitt I der Berufsbildpositionen

   lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,

   lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

   unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen

   lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

   lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen,

   lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,

   lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

   zu vermitteln.

3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 4a Abschnitt I der Berufsbildposition

   lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen

   unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen

   lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

   lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen,

   lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,

   lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

   zu vermitteln.

Zweites Ausbildungsjahr

1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 4a Abschnitt II der Berufsbildposition

   lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate

   unter Einbeziehung der in Anlage 4a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition

   lfd. Nr. 3 Produktionsverfahren

   zu vermitteln.

   Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 4a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

   lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

   lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen,

   lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,

   lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

   fortzuführen.

2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 4a Abschnitt II der Berufsbildpositionen

   lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,

   lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen

   unter Einbeziehung der in Anlage 4a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen

   lfd. Nr. 1 Produktionsräume und Produktionsreinrichtungen,

   lfd. Nr. 2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,

   lfd. Nr. 3 Produktionsverfahren

   zu vermitteln.

   Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 4a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

   lfd. Nr. 1.1 Ausbildung,

   lfd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

   lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

   lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen,

   lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,

   lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

   fortzuführen.

3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 4a Abschnitt II der Berufsbildposition

   lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte

   unter Einbeziehung der in Anlage 4a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition

   lfd. Nr. 4 Ernten, Aufbereiten und Lagern

   zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 4a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,

lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3 betriebliche Abläufe,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

Drittes Ausbildungsjahr

1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 4a Abschnitt III der Berufsbildposition

   lfd. Nr. 2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht

   im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

   lfd. Nr. 1 Produktionsräume und Produktionseinrichtungen

   zu vermitteln.

   Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 4a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

   lfd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

   lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,

   lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

   lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen,

   lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,

   lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,

   lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,

   lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,

   lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

   fortzuführen.

2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 4a Abschnitt III der Berufsbildposition

   lfd. Nr. 3 Produktionsverfahren

   im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

   lfd. Nr. 1 Produktionsräume und Produktionseinrichtungen

   weiter zu vermitteln.

   Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 4a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

   lfd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

   lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,

   lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,

   lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

   lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen,

   lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,

lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
fortzuführen.

3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 4a Abschnitt III der Berufsbildposition
lfd. Nr. 4 Ernten, Aufbereiten und Lagern
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition
lfd. Nr. 5 Vermarkten
zu vermitteln.
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 4a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen,
lfd. Nr. 3.3 betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge,
lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte,
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
fortzuführen.